



Region Hannover

Der Regionspräsident

17.01 Team Zentrale Aufgaben

► **Nr. 0785 (III) IDs**

Hannover, 23. Januar 2013

Informationsdrucksache

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am						
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	05.02.2013						
Ausschuss für Verwaltungsreform, Finanzen, Personal und Organisation	19.02.2013						

Bezug von Strom aus regenerativen Energien

Sachverhalt:

Mit der DS 0250 (III) wurde die Verwaltung u.a. aufgefordert, zur Vorbereitung der nächsten Vergabe in einer Informationsdrucksache mögliche Ausschreibungskriterien, die zu einem zusätzlichen Umweltnutzen führen und die Mehrkosten für den Regionshaushalt darzustellen. Darüber hinaus sollten Bemühungen vorangetrieben werden die bisherigen Beteiligten und ggf. weitere Partner in das Ausschreibungskontingent einzubinden.

Die Region Hannover schreibt die Lieferung elektrischer Energie seit der Liberalisierung des Strommarktes 2005 europaweit öffentlich aus. Die Verfahren wurden jeweils gemeinsam mit der Landeshauptstadt Hannover und verschiedenen Beteiligungsgesellschaften der Region Hannover (Klinikum, Zoo, aha, RegioBus) durchgeführt. Lieferkriterium war dabei bisher stets die Kernenergiefreiheit.

Bei der Ausschreibung von elektrischer Energie ist die Festschreibung von - an sich vergabefremden - Umweltkriterien als Gestehungsvorgabe nach entsprechenden Urteilen des

Europäischen Gerichtshofes grundsätzlich zulässig soweit ein objektiv nachvollziehbarer Rechtfertigungsgrund besteht und keine wettbewerbswidrige Diskriminierung vorliegt.

Die kernenergiefreie Erzeugung von Strom ist als Ausschreibungskriterium anerkannt da mögliche Risiken aus der Nuklearstromerzeugung vermieden werden.

Der Bundesminister für Umwelt und Reaktorsicherheit hat den Rechtfertigungsgrund für die Vorgabe „Ökostrom“ so definiert, dass „ein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt“ erreicht werden muss. Ein zusätzlicher Nutzen liegt danach nicht vor, wenn der zu liefernde Strom bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert oder vergütet worden ist, das heißt es darf keine Förderung der Stromerzeugung u.a. nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) erfolgt sein.

Bei einer Ausschreibung von Ökostrom ohne weitere Vorgaben scheidet auf Grund dieses Doppelförderungsverbots Strom aus einheimischer Windkraft-, Solar- oder Erdwärmeeerzeugung aus, da dieser nahezu zu 100 % mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Strom mit einem der verschiedenen Öko-Label erfüllt diese Vorgaben ebenfalls nicht, da durch die Label weitgehend nur testiert wird, dass dieser Strom regenerativ aus bereits geförderten Anlagen stammt.

Es ist damit am Markt im Wesentlichen nur Strom aus Wasserkraft aus bestehenden ausländischen (Alt-)Anlagen vorwiegend aus Norwegen oder Österreich verfügbar. Hier wird jedoch kein wirklicher Ökostrom geliefert sondern es werden von den dortigen Erzeugern lediglich Zertifikate (RECS/GoO) über die dortige ökologische Energiegewinnung erworben und buchtechnisch deren jeweiligem Bilanzkreis des örtlichen Versorgungsunternehmens zugerechnet. Wegen des momentan ausreichenden Angebotes an Strom aus Wasserkraft in diesen Ländern wird auch kein Impuls für den Bau zusätzlicher Anlagen gegeben.

Die Verwaltung befürwortet in Abstimmung mit der LHH als Ausschreibungskriterium zunächst wie bereits in den Vorjahren die kernenergiefreie Erzeugung der gelieferten Energie. Dies bedeutet jedoch, dass von den Lieferanten wahrscheinlich zum großen Teil Kohlekraftstrom aus bestehenden Altanlagen angeboten wird der produktionsbedingt sehr schlechte CO₂-Werte aufweist.

Als vergaberechtlich zulässiges weiteres Lieferkriterium kann hier zusätzlich ein Grenzwert für die CO₂-Emissionen (500 g/kWh) vorgegeben werden. Dieser Grenzwert lässt sich allein mit Strom aus Kohlekraftwerken nicht erreichen. Gleichwohl ist die Grenze so gesetzt, dass jeder Versorger sie erfüllen kann und damit keine wettbewerbswidrige Diskriminierung vorliegt. In zukünftigen Verfahren kann diese Grenze in Anpassung an die steigenden Umweltaforderungen jeweils stufenweise höher gesetzt werden.

Von dieser zusätzliche CO₂-Obergrenze als Vorgabe werden finanziell relativ geringe Auswirkungen erwartet, gleichwohl wird ein umweltpolitisches Zeichen gesetzt und so die CO₂-Bilanz der Region den Vorgaben des Klimaschutzrahmenprogramms entsprechend verbessert.

Aus den zu erwartenden Kostenersparnissen gegenüber rein regenerativ erzeugten Strom sollte dann begleitend ein „Fonds“ eingerichtet werden aus dem Anlagen der Eigenerzeugung (Fotovoltaik, BHKW) geplant und errichtet sowie weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung (energetische Sanierungen) finanziert werden. Durch klimaschonend selbst erzeugten Strom der nicht am Markt eingekauft werden muss entsteht so ein doppelter Vorteil. Die nicht für den Handel mit Zertifikaten aufzuwendenden Mittel könnten so in Sanierungen und Investitionen des eigenen

Gebäudebestandes fließen, sichern und fördern Arbeitsplätze vor Ort und unterstreichen den Willen, das Klimaschutzziel 2020 auch verstärkt durch gezieltes eigenes Handeln sicherzustellen.

Ausschreibungsinhalt ist jeweils nur der Preis für die reine kWh elektrischer Energie, die übrigen Preisbestandteile (Netzentgelt, Messkosten, EEG-Abgabe, KWKG-Umlage, Stromsteuer, MWSt, ..) richten sich nach den Festsetzungen der örtlichen Versorger im Rahmen der jeweils veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte.

Aus der Grundlage verschiedener anderer Ausschreibungsverfahren 2012 hat unser Berater eine unverbindliche Prognose über den reinen Energiepreis zu den verschiedenen Varianten der Stromlieferung erstellt:

Prognose Strompreis 2013

	<u>Preis</u>	<u>CO²-Ausstoß</u>
Normalstrom ohne weitere Vorgaben	5,8 ct/kWh	600 g/kWh
Kernenergiefreier Strom ohne weitere Vorgaben	6,1 ct/kWh	900 g/kWh
Kernenergiefreier Strom + CO ₂ -Grenzwert 500g/kWh	6,2 ct/kWh	500 g/kWh
Ökostrom ohne weitere Vorgaben	6,5 ct/kWh	600 g/kWh
Ökostrom mit Ausschluss von Zertifikaten	7,0 ct/kWh	600 g/kWh

Die Gesamtausgaben der Region Hannover für elektrische Energie betragen im Jahr 2011 rd. 1,65 Mio € bei einem Verbrauch von ca. 9 GWh, dies entspricht einem durchschnittlichen Bruttopreis von etwa 18,3 ct/kWh. Die Beschaffung von kernenergiefrei erzeugtem Strom + CO₂-Grenzwert 500g/kWh würde danach zu Mehrkosten von rd. 33.000 € im Jahr führen.

Die Möglichkeit mit einem eigenen Los an der nächsten Ausschreibung für den Lieferzeitraum 2014 - 2015 teilzunehmen wird allen Beteiligungsgesellschaften der Region Hannover angeboten werden.

Anlage(n):
keine